

1 Thlr. bis 4 Thlr. — bei Bettmeister,
— 20 Ngr. — bis 1 Thlr. 10 Ngr. — bei Jäger,
— 20 Ngr. — bis 1 Thlr. — bei Kutscher,
4 Thlr. bis 6 Thlr. — bei Scharfrichter unter a.,
2 Thlr. bis 3 Thlr. — bei Todtengräber unter a.,
— 15 Ngr. — bis 1 Thlr. — bei Todtengräberge-
hülfe unter a.,

b.
die Ermäßigung der Steuer des Grenzschützen, wenn er zugleich
Jäger ist, von 1 Thlr. 10 Ngr. — auf — 20 Ngr. — vorge-
schlagen,

c.
die Herumträger von Zeitschriften auf eigene Rechnung aus Ta-
rif E. in den Tarif A. III. zu versetzen und dort bei Bücherver-
leiher die Worte:

„wie Herumträger von Zeitschriften auf eigene Rech-
nung“,

hinzuzufügen beantragt,

d.
den Kleinknecht und den Weinschröter nicht besonders zu ver-
steuern, sondern bei Ersterem auf „Enke“, bei Letzterem auf „Schrö-
ter“ zurückzuweisen,

e.
die in den Tarif C. gehörige Stuhlfrau aus Tarif E. ausschei-
den zu lassen, angerathen;

endlich

f.
auf den Druckfehler:

„Holzhändler“ statt: „Holzläder“
aufmerksam gemacht.

Von der jenseitigen Kammer sind folgende Abänderun-
gen des Tarifs beschlossen worden:

1.

Bei der 2. Position: Arbeiter, vor:

„2 Thlr.“

und

2.

bei der 3. Position vor: „1 Thlr. 15 Ngr. —“ das Wörtchen:

„über“

einzuschalten,

3.

bei der 4. Position aber die Stelle:

„wenn er unter 1 Thlr. 15 Ngr. — beträgt“

mit den Worten zu vertauschen:

„wenn er 1 Thlr. 15 Ngr. — und darunter beträgt“,

4.

den Minimalatz für Buchhalter und Factore, um sie mit den
Minimalätzen für Kaufleute und Fabricanten und mit dem Be-
amtenarif mehr in Einklang zu bringen, von

4 auf 2 Thlr. — —

zu ermäßigen,

5.

dem Steuersatz für Hausmann bei Privatpersonen an — 15
Ngr. —, da dergleichen Dienste mitunter einträglich sind, einen
Maximalatz

I. 24.

von 1 Thlr. — —,

6.

dem Steuersatz für Portier bei Herrschaften an

1 Thlr. — —

aus gleichem Grunde einen Maximalatz von

2 Thlr. — —

und

7.

hinter den Worten: „bei Herrschaften“ die Worte:

„und in Gasthöfen“,

8.

dem Satz für Todtengräber in kleinen Städten und auf dem
platten Lande, da diese Leute in der Regel eine bessere Einnahme,
als Tagelöhner haben, einen Maximalatz von

— 10 Ngr. —

hinzuzufügen,

9.

den für Dienst-, Lauf- und Aufwartemädchen angenommenen
Collectivatz von — 5 Ngr. — abzulehnen, und zwar Lauf- und
Aufwartemädchen mit einem Satz von — 5 Ngr. — in den
Tarif einzureihen, den Satz für Dienstmädchen aber, in deren
Categorie die Haus-, Stuben- und Küchenmägde gehören, auf
den bisherigen von

— 10 Ngr. —

zu erhöhen,

10.

den Steuersatz der Gouvernante von 1 Thlr. — —, in Betracht
des mit dieser Function bisweilen verknüpften, nicht ganz unbe-
deutenden Einkommens, als Maximalatz dem von

2 Thlr. — —

gegenüberzustellen,

endlich

11.

den Satz für Gemeindediener auf dem Lande, wegen der Gering-
fügigkeit des Einkommens derselben, von — 10 Ngr. — auf

— 5 Ngr. —

herabzusetzen.

Auch ist die zweite Kammer dem dieseitigen Antrage unter
b. beigetreten.

Referent Bürgermeister Hübler: Ihre Deputation
äußert sich hierüber folgendermaßen:

Die unterzeichnete Deputation findet kein Bedenken, zu dem
von jenseitiger Kammer unter 1 bis 11 beschlossenen Aenderun-
gen, mit denen die Königlich Herrlichen Commissarien einverstan-
den gewesen, beziehendlich aus den dafür angegebenen Gründen,
und was die Aenderung unter 11 betrifft, um bei der Unbedeu-
tendheit des Gegenstandes keine Differenz mit der zweiten Kam-
mer herbeizuführen, die Zustimmung zu ertheilen. Ihr Antrag
ist daher dahin gerichtet, die verehrte Kammer wolle

I.

den dieseitigen Vorschlägen unter a. bis e. beitreten,

II.

den von jenseitiger Kammer beschlossenen Veränderungen unter
1 bis 11 ihre Genehmigung ebenfalls ertheilen und

4 *